

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona I

► Hygieneplan

Dieser Hygieneplan umfasst Sonderregelungen, die sich aus dem Umgang mit einer möglichen oder bereits erfolgten COVID-19-Infektion ergeben. Weitergehende Regelungen sind der jeweils gültigen **Corona-Verordnung** des Landes sowie der jeweils gültige **Rundverfügung** des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover zur „Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung“ auf den Bereich der Schulen zu entnehmen. Auch weitere gesetzliche Regelungen wie die **Niedersächsische Absonderungs-Verordnung** sind zu beachten.

Weitergehende Informationen finden sich auch auf der Website des Niedersächsischen Kultusministeriums: [Nds. Kultusministerium \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de).

► Reiserückkehrende aus dem Ausland

Wichtige Hinweise für Familien, die sich im Ausland aufgehalten haben und wieder nach Deutschland zurückkehren, sind abzurufen unter [Hinweise für Reisende | Portal Niedersachsen](#). Diese sind vor allem auch vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs zu beachten.

► Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen – unabhängig von der Ursache – die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

a) Bei **leichten Symptomen** (z. B. nur geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen) ist ein ► **Selbsttest** durchzuführen. Ist das Ergebnis negativ, kann die Schule besucht werden.

b) Bei einem **Infekt mit schwerer Symptomatik** (z. B. Fieber über 38° C mit allgemeinem Krankheitsgefühl, schwerer Husten, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) ist der Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen nicht zulässig und es ist i. d. R. eine **ärztliche Abklärung** erforderlich (► **Zutrittsverbot**, ► **Meldepflicht**). In diesem Fall entscheidet der Arzt, ob ein Selbsttest hinreichend ist oder ein PCR-Test durchgeführt wird. Sollten die Tests negativ ausfallen, ist die Genesung abzuwarten und bei Wohlbefinden und deutlicher Besserung der Symptome der Besuch der Schule wieder zulässig.

► Zutrittsverbot

In bestimmten Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen, und zwar gilt dieses für ...

- a) Personen, bei denen ein **positiver Test auf COVID-19** vorliegt (► **Testungen**).
- b) Personen, die unter **häuslicher Quarantäne/Isolierung** stehen.
- c) Personen, bei denen bei **Einreise aus einem Coronavirus-Risikogebiet** nach Deutschland (► **Reiserückkehrende**) eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.
- d) Personen, bei denen der **begründete Verdacht** besteht, dass sie mit COVID-19 infiziert sind, vor allem wenn sie typische Symptome einer solchen Infektion aufweisen (► **Schulbesuch bei Erkrankung Nr. b**).
- e) Personen, die mit einer nachweislich mit COVID-19 infizierten Person **im engen Kontakt** gestanden haben.

Die detaillierten Regelungen dazu, vor allem auch zu Nr. d) und e), sind der jeweils aktuellen Fassung der **Niedersächsischen Absonderungs-Verordnung** zu entnehmen. Diese und Hinweise dazu sind abzurufen unter [Hinweise zur Quarantäne | Portal Niedersachsen](#).

► Schulbesuch bei COVID-19-Verdachtsfällen im familiären oder sozialen Umfeld

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht geimpft oder genesen ist, Kontakt zu einem Verdachtsfall auf eine COVID-19-Erkrankung im familiären oder sozialen Umfeld haben oder gehabt haben oder sollten bei Familienmitgliedern Symptome auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, dann werden die Eltern darum gebeten, ihre Tochter oder ihren Sohn nicht zur Schule zu schicken, bis eine Klärung erfolgt ist. Das gilt vor allem auch dann, wenn Familienmitglieder eine Testung auf eine COVID-19-Infektion beabsichtigen oder eine solche Testung vorgesehen ist.

Auch bei geimpften oder genesenen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern in diesem Fall um erhöhte Aufmerksamkeit vor allem im Hinblick auf die Entwicklung COVID-19-typischer Symptome gebeten (► **Schulbesuch bei Erkrankung**).

Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die oben formulierte Bitte schließt auch alle anderen Personen an der Schule mit ein.

In den dargestellten Fällen ist eine Meldung an die Schule vorzunehmen (► **Meldepflicht**).

► Testungen

Nach dem Exit-Plan des Niedersächsischen Kultusministeriums finden vom 20.-29.04.22 und somit in den ersten acht Unterrichtstagen nach den Osterferien für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle an der Schule tätigen Personen tägliche Testungen statt. Die Testungen werden zu Hause vor Beginn des Unterrichts durchgeführt. Für die Zeit ab dem 02.05.22 ist laut Exit-Plan ein freiwilliges dreimaliges Testen in der Woche vorgesehen.

Bei einem positiven Selbsttest haben die Betroffenen bzw. im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler die Eltern die Schule zu informieren (► **Meldepflicht**).

Die Betroffenen dürfen die Schule nicht betreten (► **Zutrittsverbot**). Es ist eine PCR-Bestätigung bei einem Arzt oder einer Apotheke einzuholen. Fällt dieser Test negativ aus, kann die Schule wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis bleiben die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu Hause.

Bei einem Infektionsverdacht in einer Lerngruppe ist ein „anlassbezogenes Intensivtesten“ (► **ABIT**) verpflichtend vorgesehen. Dabei testen sich alle Schülerinnen und Schüler in der Lerngruppe, ggf. auch des gesamten Jahrgangs – auch vollständig Geimpfte und Genesene – an fünf Schultagen hintereinander. Diese Folge kann abgebrochen werden, wenn sich der Verdachtsfall durch einen negativen PCR-Test nicht bestätigt.

Für das schulische Personal gilt die **3-G-Regel**. Für Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, gilt die Verpflichtung, sich dreimal in der Woche zu Hause zu testen.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Schule nur dann betreten, wenn sie einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen oder eine Negativtestung auf das COVID-19-Virus durch eine PCR-Testung oder einen PoC-Antigen-Test nachgewiesen werden kann. Die Ausstellung der Bescheinigung über die PCR-Testung darf nicht älter als 48 Stunden, die eines PoC-Antigen-Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein. Im Ausnahmefall kann unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine Testung in der Schule (Selbsttest) durchgeführt werden. Die Besucherinnen und Besucher melden sich zunächst unbedingt unter Tel. 168-44095 (Schulsekretariat Hauptgebäude) oder Tel. 168-39738 (Schulsekretariat Edenstraße) (► **Zutrittsverbot**, ► **Sekretariate**).

Für **externe Referentinnen und Referenten** gilt bei Veranstaltungen in den Lerngruppen die **3-G-Regel**. Entsprechendes gilt für **Mitwirkende bei Aufführungen** o. Ä.

► Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sowie der begründete Verdacht einer solchen Infektion (► **Zutrittsverbot**, ► **Testungen**) ist der Schule grundsätzlich

über die Mailadresse corona@rhshannover.de mitzuteilen. Es ist zusätzlich auch eine Meldung über die bekannten Mailadressen für Krankmeldungen vorzunehmen. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind per Mail zu informieren.

► Zutrittsbeschränkungen in der Schule

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist weiterhin möglichst zu beschränken und sollte nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Die Kommunikation per Telefon, Mail oder anderen digitalen Möglichkeiten ist, soweit dieses möglich ist, zu bevorzugen.

► Sekretariate

Das Aufsuchen der Sekretariate ist weiterhin auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Klassenbücher können jeweils von der dafür zuständigen Schülerin oder dem Schüler in dem auf dem Flur vor dem Sekretariat befindlichen Klassenbuchständer abgeholt oder dorthin zurückgebracht werden.

► Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit

Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, die während der Unterrichtszeit erkranken, in den ► **Sekretariaten** ist im Regelfall auszuschließen oder nur auf deutliche Notfälle zu beschränken. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, so wird sie oder er direkt aus dem Unterricht nach Hause entlassen. Eine telefonische Benachrichtigung der Eltern (Jg. 5-7) ist sicherzustellen. Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler im Sekretariat oder dem Sanitätsraum vorübergehend unterzubringen, um auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes zu warten, ist zurzeit nicht gegeben. Daraus folgt, dass ggf. auch bei geringeren Beeinträchtigungen eine Entlassung aus dem Unterricht nach Hause erfolgen kann. Bei schwerwiegenderen gesundheitlichen Problemen werden wie bislang die Eltern (i. d. R. über die Sekretariate) informiert und ggf. in die Schule gebeten. Damit eine solche Information schnell und zuverlässig erfolgen kann, werden die Eltern gebeten, unbedingt ihre Kontaktdaten im Schulsekretariat aktuell zu halten und ihre telefonische Erreichbarkeit uneingeschränkt sicherzustellen.

► Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit, die eine COVID-19-Infektion hindeuten, wird die betreffende Schülerin oder der Schüler direkt nach Hause geschickt (► **Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit**). Falls sie oder er abgeholt werden muss, soll die Wartezeit separat und nicht im Unterrichtsraum erfolgen. Zu Hause erfolgt dann eine Abklä-

rung über einen ► **Selbsttest**, dann ggf. auch einen **PCR-Test** (► **Schulbesuch bei Erkrankung Nr. b**)

► **Kohorten-Prinzip**

Das Kohorten-Prinzip ist aufgehoben.

► **Abstandsgebot**

Aufgrund der Aufhebung des ► **Kohorten-Prinzips** ist auch das Abstandsgebot aufgehoben. Es gilt jedoch weiterhin, dass ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen, falls dieses möglich ist, das Risiko einer Infektion vermindert.

► **Mund-Nase-Bedeckung (Masken)**

Laut Exit-Plan des Niedersächsischen Kultusministeriums ist ab dem 20.04.22 und somit nach den Osterferien die Maskenpflicht an der Schule aufgehoben. Wer jedoch freiwillig weiterhin eine Maske in den Unterrichtsräumen, in den Schulgebäuden insgesamt und z. B. während der großen Pausen auf den Schulhöfen tragen möchte, kann dieses freiwillig selbstverständlich machen. **Das Niedersächsische Kultusministerium (siehe die Briefe des Kultusministers vom 18.03.22 und 14.04.22) und auch die Schule empfehlen, weiterhin Masken in der Schule zu tragen, da sie das Risiko einer Infektion besonders wirkungsvoll vermindern.** Die Schule stellt sicher, dass für die Schülerinnen und Schüler, die Masken tragen, die notwendigen Entlastungen, u. a. durch maskenfreie Zeiten im Freien, weiterhin wirksam bleiben (► **Maskenpausen**).

► **Maskenpausen**

Die kleinen Pausen sind weiterhin jeweils auf 10 Minuten verlängert und werden in der Regel zu den genannten Zeiten zum Aufenthalt im Freien, d. h. auf dem Schulhof, als „Maskenpausen“ genutzt (siehe **Zeitplan** im Anhang). Da das ► **Kohorten-Prinzip** aufgehoben ist, wird auch eine Festlegung nach Bereichen auf dem Schulhof aufgegeben.

Nach Bedarf können auch zusätzlich zu den Maskenpausen weitere Entlastungen für die Schülerinnen und Schüler, die Masken tragen, vorgenommen werden. Dazu können u.a. die Phasen der ► **Lüftung** in den Unterrichtsräumen genutzt werden.

Wenn **Sportunterricht** im Freien stattfindet, sind dafür einzelne Teile im hinteren Teil des Schulhofes vorgesehen und entsprechend markiert. Für die in der **Edenstraße unterrichteten Klassen und Lerngruppen (Jg. 10-13)** werden die Maskenpausen auf dem Schulhof individuell festgelegt. Das gilt auch für die **Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-9**, die in der **Edenstraße** Unterricht haben.

► Große Pausen

Die Sonderregelungen entfallen aufgrund der Aufhebung des ► **Kohorten-Prinzips**.

► Händehygiene

Das Händewaschen mit Seife sollte für 20-30 Sekunden erfolgen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll oder wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Unterrichtsräume verfügen i. d. R. jedoch über Waschbecken und auch in den Toilettenvorräumen sind entsprechende Möglichkeiten vorhanden, die zu nutzen sind. Es dürfen nur von der Schule bereitgestellt Desinfektionsmittel benutzt werden. Desinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Weitere von den Klassenlehrerinnen und -lehrern und den ggf. den Fachlehrkräften gegebene Anwendungs- und Warnhinweise müssen beachtet werden.

► Husten und Niesen

Husten und Niesen sollte am besten in die Armbeuge oder ein Taschentuch erfolgen. Zu anderen Personen ist Abstand zu halten, am besten, indem man sich von diesen abwendet.

► Lüftung

Es ist auf eine intensive Lüftung der Unterrichtsräume zu achten. Die Anzeigen der Infektionsschutzampeln sind dabei zu berücksichtigen. Dabei ist eine Orientierung an dem „20-5-20“-Prinzip (ca. 20 Minuten Unterricht, ca. 5 Minuten Lüften, ca. 20 Minuten Unterricht) sinnvoll. Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster erfolgen (je nach Außentemperatur 3-5 Minuten). Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen sind die Unterrichtsräume ebenfalls gut zu durchlüften.

► Mensa

Es gelten in der Mensa die allgemeinen Regelungen dieses Hygieneplans. Die Sonderregelungen entfallen.

Dieter Wignanek

Fassung vom 16.04.22

► Anhang: Kleine Pausen (Maskenpausen auf dem Schulhof Hauptgebäude)

Stunden	Zeit	Klasse / Jahrg.
1./2.	08.40-08.50	Jg. 5
		Jg. 6
		Kl. 7a/7b
	08.50-09.00	Kl. 7c/7d
		Jg. 8
		Jg. 9 + Kl. 10b
		Sek II
3./4.	10.35-10.45	Jg. 5
		Jg. 6
		Kl. 7a/7b
	10.45-10.55	Kl. 7c/7d
		Jg. 8
		Jg. 9 + Kl. 10b
		Sek II
5./6.	12.30-12.40	Jg. 5
		Jg. 6
		7a/7b
	12.40-12.50	7c/7d
		Jg. 8
		Jg. 9 + Kl. 10b
		Sek II